

RICHTLINIE 2000/15/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 10. April 2000
zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
 EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sowohl die Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁴⁾ als auch die
 Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April
 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung
 und Registrierung von Rindern und über die Etikettie-
 rung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽⁵⁾
 sehen die Schaffung elektronischer Datenbanken für
 Rinder und Schweine vor, über die Angaben zu diesen
 Tieren und deren Verbringungen abgerufen werden
 können.
- (2) Die angemessene Einrichtung funktioneller nationaler
 Datenbanken für die Speicherung von Angaben zu den
 Verbringungen von Schweinen muß sichergestellt
 sein —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 3 Unterabsatz 3
 erhält folgende Fassung:
 „Für Schweine gelten jedoch nur die Nummern 2, 3 und 4.“
2. Dem Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C wird folgende
 Nummer angefügt:
 „4. Um die Einsetzbarkeit der nationalen elektronischen
 Datenbanken mit Angaben zu Schweinen sicherzu-
 stellen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17

geeignete Durchführungsbestimmungen erlassen; sie
 beziehen sich auch auf die Informationen, die in diesen
 Datenbanken enthalten sein müssen.“

3. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Die Mitgliedstaaten, die kein anerkanntes System von Über-
 wachungsnetzen eingeführt haben, tragen dafür Sorge, daß
 eine dem Artikel 14 entsprechende elektronische Datenbank
 wie folgt uneingeschränkt betriebsbereit zur Verfügung
 steht:

- a) für Rinder ab dem 31. Dezember 1999,
- b) für das Register mit den Schweinehaltungsbetrieben nach
 Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 2 ab dem 31.
 Dezember 2000,
- c) für die Verbringungen von Schweinen nach Artikel 14
 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 3
 — aus dem Geburtsbetrieb spätestens am 31. Dezember
 2001,
 — aus jedem anderen Betrieb spätestens am 31.
 Dezember 2002.

In der Datenbank wird jede Verbringung von Schweinen
 erfaßt. Dabei werden mindestens die Anzahl der verbrachten
 Tiere, die Kennnummer des Abgangsbetriebs oder des
 Abgangsbestands, die Kennnummer des Zugangsbetriebs oder
 des Zugangsbestands, das Datum des Abgangs und das
 Datum des Zugangs gespeichert.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwal-
 tungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie
 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
 davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen
 sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der
 amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die
 Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut
 der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie
 auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 2.4.1998, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 59.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16.6.1998 (AbL. C
 210 vom 6.7.1998, S. 30), bestätigt am 16. September 1999,
 Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Januar 2000 (noch
 nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen
 Parlaments vom 15. März 2000.

⁽⁴⁾ ABl. 121 vom 29.7.1994, S. 1977/64. Geändert und aktualisiert
 durch die Richtlinie 97/12/EG des Rates (AbL. L 109 vom
 25.4.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG
 des Rates (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 107).

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 2000.

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA
